

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
45

Stefan Tiedemann

**Die Haftung
aus Vermögensübernahme
im internationalen Recht**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

45

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobniig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht

von

Stefan Tiedemann



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Tiedemann, Stefan:

Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht / von Stefan Tiedemann. – Tübingen: Mohr, 1995

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 45)

ISBN 3-16-146366-8

NE: GT

978-3-16-158464-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 1994 vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für ausländisches und internationales Privat- und Prozeßrecht der Universität Hamburg. Das Manuskript ist auf dem Stand von Juni 1994.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hein Kötz, und dem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Jan Kropholler, danke ich herzlich für ihre Unterstützung, insbesondere für die zügige Durchsicht.

Weiter möchte ich dem Max-Planck-Institut für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe danken.

Hamburg, im November 1994

Stefan Tiedemann

Inhaltsübersicht

§ 1 Einleitung	1
1. Teil: Materiellrechtliche Grundlagen	
§ 2 Das materielle Recht	5
A. Haftung aus Vermögensübernahme	5
B. Verwandte Haftungsvorschriften	15
2. Teil: Internationales Zivilprozeßrecht	
§ 3 Internationale Zuständigkeit	29
A. Allgemeines	29
B. Anwendungsvoraussetzungen	31
C. Gerichtsstände	34
3. Teil: Kollisionsrecht	
§ 4 Das IPR der Haftungsinstitute - Lösungsansätze	52
A. Das IPR der Haftung aus Vermögensübernahme	52
B. Das IPR der verwandten Haftungsinstitute	67
§ 5 Entwicklung einer Kollisionsnorm für die Haftung aus Vermögensübernahme	84
A. Der Anknüpfungsgegenstand	84
B. Mögliche Anknüpfungspunkte	84
C. Anforderungsprofil	89
D. Beurteilung der einzelnen Anknüpfungspunkte anhand der kollisionsrechtlichen Leitlinien	98
E. Kombination von Anknüpfungspunkten	123
F. Ergebnis	124

VIII

§ 6 Einzelfragen	125
§ 7 Zusammenfassung	131
A. Materielles Recht	131
B. Internationales Zivilprozeßrecht	132
C. Kollisionsrecht	132

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
§ 1 Einleitung	1

1. Teil: Materiellrechtliche Grundlagen

§ 2 Das materielle Recht	5
A. Haftung aus Vermögenübernahme	5
I. Geschichte	5
II. Geltendes Recht	6
1. Voraussetzungen der Haftung	8
2. Rechtsfolgen	12
B. Verwandte Haftungsvorschriften	15
I. Haftung aus Betriebsübernahme	15
1. EG-Richtlinie 77/187	16
a) Voraussetzungen der Haftung	16
b) Rechtsfolge	18
2. Schweiz und Österreich	18
II. Haftung aus Geschäftsübernahme	19
1. Deutschland und Österreich	20
2. Schweiz	22
3. Frankreich	23
III. Gläubigeranfechtung	23
1. Voraussetzungen des Anfechtungsanspruchs	24
2. Rechtsfolge	27

2. Teil: Internationales Zivilprozeßrecht

§ 3 Internationale Zuständigkeit	29
A. Allgemeines	29
B. Anwendungsvoraussetzungen	31
I. EuGVÜ	31
II. Autonomes Recht	32
C. Gerichtsstände	34

I.	Wohnsitz des Beklagten	34
1.	EuGVÜ	34
2.	Autonomes Recht	34
II.	Erfüllungsort	35
1.	EuGVÜ	35
2.	Autonomes Recht	38
III.	Streitgenossenschaft	39
1.	EuGVÜ	39
2.	Autonomes Recht	42
IV.	Belegenheit von Vermögen	43
1.	EuGVÜ	43
2.	Autonomes Recht	43
a)	Begriff des Vermögens	44
b)	Hinreichender Inlandsbezug	45
V.	Zuständigkeitsvereinbarung	48
1.	EuGVÜ	48
a)	Art. 17 I EuGVÜ	48
b)	Art. 18 EuGVÜ	49
2.	Autonomes Recht	50
a)	§ 38 ZPO	50
b)	§ 39 ZPO	51
3. Teil: Kollisionsrecht		
§ 4	Das IPR der Haftungsinstitute - Lösungsansätze	52
A.	Das IPR der Haftung aus Vermögensübernahme	52
I.	Gesetzeslage	52
1.	Deutschland	52
2.	Österreich	53
3.	Schweiz	54
II.	Rechtsprechung und Schrifttum	55
1.	Wahl eines eigenen Anknüpfungspunktes	55
a)	Belegenheit des Vermögens	56
b)	Erwerbort	56
c)	Wohnsitz	58
d)	Parteiwille	59

2. Gleichlauf mit einem anderen Statut	59
a) Gleichlauf mit dem Forderungsstatut	59
aa) OLG Koblenz 7.4.1988	59
bb) OGH 15.9.1970	61
b) Gleichlauf mit dem Statut des schuldrechtlichen Übernahmevertrages	61
c) Gleichlauf mit dem Übertragungsstatut	65
B. Das IPR der verwandten Haftungsinstitute	67
I. Das IPR der Haftung aus Betriebsübernahme	67
1. Gesetzeslage	67
2. Rechtsprechung und Schrifttum	68
a) Gleichlauf mit dem Arbeitsvertragsstatut	69
b) Anknüpfung an den Betriebssitz	71
c) Andere Anknüpfungen	72
II. Das IPR der Haftung aus Geschäftsübernahme	73
III. Das IPR der Gläubigeranfechtung	75
1. Gesetzeslage	75
2. Rechtsprechung und Schrifttum	76
a) Wahl eines eigenen Anknüpfungspunktes	77
aa) Wohnsitz des Schuldners	77
bb) Wohnsitz des Erwerbers	78
cc) Belegenheit des Vermögensgegenstandes	78
b) Gleichlauf mit einem anderen Statut	78
aa) Gleichlauf mit dem Forderungsstatut	78
bb) Gleichlauf mit dem Statut der angefochtenen Rechtshandlung	79
c) Kombination von Anknüpfungspunkten	80
aa) Kumulative Anknüpfungen	81
bb) Gekoppelte Anknüpfungen	82
§ 5 Entwicklung einer Kollisionsnorm für die Haftung aus Vermögensübernahme	84
A. Der Anknüpfungsgegenstand	84
B. Mögliche Anknüpfungspunkte	84
I. Die möglichen Anknüpfungspunkte im Überblick	84
II. Bedeutung der einzelnen Anknüpfungspunkte	86
C. Anforderungsprofil	89

I.	Die Ausgangslage: Gleichwertigkeit der möglichen Anknüpfungen	89
II.	Allseitige Kollisionsnorm	90
III.	Keine Begünstigung einer bestimmten materiellrechtlichen Rechtsfolge	91
IV.	Kollisionsrechtliche Leitlinien	92
	1. Anknüpfung an ein zwingendes und bedeutendes Sachverhaltselement	92
	2. Keine gleichzeitige Anwendbarkeit mehrerer Rechtsordnungen	93
	3. Vorhersehbarkeit	94
	4. Einfache und klare Verweisungsregel	95
	5. Anwendung eines den Beteiligten vertrauten Rechts	95
	6. Ausschluß von Manipulationen	96
	7. Innerer Entscheidungseinklang	96
	8. Äußerer Entscheidungseinklang	97
	9. Durchsetzbarkeit	97
D.	Beurteilung der einzelnen Anknüpfungspunkte anhand der kollisionsrechtlichen Leitlinien	98
I.	Anwendung der einzelnen kollisionsrechtlichen Leitlinien	98
	1. Anknüpfung an ein zwingendes und bedeutendes Sachverhaltselement	98
	a) Zwingendes Sachverhaltselement	98
	b) Bedeutung der Sachverhaltselemente	99
	2. Keine gleichzeitige Anwendbarkeit mehrerer Rechtsordnungen	102
	3. Vorhersehbarkeit	106
	4. Einfache und klare Verweisungsregel	108
	a) Persönliche Eigenschaften der Beteiligten	108
	b) Belegenheit der Vermögensgegenstände	109
	c) Statut des schuldrechtlichen Übernahmevertrages	110
	d) Dingliches Übertragungsstatut	111
	e) Forderungsstatut	112
	f) Erwerbsort	112
	5. Anwendung eines den Beteiligten vertrauten Rechts	112
	6. Ausschluß von Manipulationen	114
	a) Persönliche Eigenschaften der Beteiligten	114
	b) Belegenheit der Vermögensgegenstände	115

c) Erwerbsort	116
d) Statut des schuldrechtlichen Übernahmevertrages	116
e) Forderungsstatut	116
f) Dingliches Übertragungsstatut	117
7. Innerer Entscheidungseinklang	117
8. Äußerer Entscheidungseinklang	119
9. Durchsetzbarkeit	119
II. Auswertung: Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Überträgers	120
1. Vor- und Nachteile dieser Anknüpfung	120
2. Vergleich mit den anderen Anknüpfungen	120
a) Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit des Überträgers	120
b) Persönliche Eigenschaften des Übernehmers	121
c) Persönliche Eigenschaften des Gläubigers	121
d) Belegenheit der Vermögensgegenstände	121
e) Erwerbsort	121
f) Statut des schuldrechtlichen Übernahmevertrages	122
g) Forderungsstatut	122
h) Dingliches Übertragungsstatut	122
E. Kombination von Anknüpfungspunkten	123
F. Ergebnis	124
§ 6 Einzelfragen	125
I. Der maßgebliche Zeitpunkt	125
II. Juristische Personen	125
III. Rechtswahl	127
IV. Sachnormverweisung	128
V. Anwendungsbereich	129
§ 7 Zusammenfassung	131
A. Materielles Recht	131
B. Internationales Zivilprozeßrecht	132
C. Kollisionsrecht	132
Literaturverzeichnis	135
Sachverzeichnis	146

Abkürzungsverzeichnis

A.A., a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte(r) Fassung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend(er)
ABl.	Amtsblatt [der Europäischen Gemeinschaften]
Abs.	Absatz, Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Amtsgericht
AnfG	Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens - Anfechtungsgesetz (Deutschland)
AnfO	Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung - Anfechtungsordnung (Österreich)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis - Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (hrsg. von Alfred Hueck, H.C. Nipperdey und Rolf Dietz)
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
Art., Artt.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Schweiz)
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (Österreich)
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (hrsg. von Mitgliedern des Gerichtshofes)
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BG	Schweizerisches Bundesgericht

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	Berner Kommentar
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation rendu en matière civile
C.c.	Code civil (Frankreich)
Cass.civ.	Cour de Cassation, Chambre civile
CO	Code des obligations (Schweiz)
DB	Der Betrieb
DM	Deutsche Mark
Drucks.	Drucksache
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EvBl.	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (in ÖJZ)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
franz.	französisch(e), (es)
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HandelsR	Handelsrecht

Hdb.IZVR I	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, Band I
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw.	Hinweis(e), (en)
hrsg.	herausgegeben
Int.Enc.f. Lab.Law	International Encyclopaedia for Labour Law
Int.HandelsR	Internationales Handelsrecht
IntArbR	Internationales Arbeitsrecht
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (Österreich). Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IPRG-Kommentar	Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J.-Cl.	Juris-Classeur
JBf.	Juristische Blätter
JR	Juristische Rundschau
JurA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung (Österreich)
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier, Möhring u.a.
m.	mit
m. Anm.	mit Anmerkung
m. Hinw.	mit Hinweisen

m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
N.	Note
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
No.	number
Nr., Nrn.	Nummer(n)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) - Obligationenrecht
OR-Bearbeiter	Kommentar zum schweizerischen Privatrecht
österr.	österreichisch(es)
p.	page
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
reg.	regulation
Rép.civ.	Répertoire de droit civil (Dalloz)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft / Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Schweiz)
SchR	Schuldrecht
schw., schweiz.	schweizerisch(es)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
sog.	sogenannte(n)

SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
u.a.	und andere, unter anderem
UN	United Nations
v.	von
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WBl.	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Beilage JBl.)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung [IPR und Europarecht] (Wien)
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer(n)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Zeitschrift für Internationales Recht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZR	Zivilrecht
ZVglRWiss.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZwR	Zwangsvollstreckungsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§ 1 Einleitung

Übernimmt jemand durch Rechtsgeschäft das Vermögen eines anderen, so haftet er für dessen Schulden. Diese Rechtsfolge ist dem Juristen des deutschen Rechtskreises durchaus vertraut, wenn auch nicht immer lieb; bei ausländischen Juristen dürfte sie hingegen Erstaunen, vielleicht sogar Befremden hervorrufen, ist doch die Haftung aus Vermögensübernahme im wesentlichen nur im deutschen Rechtskreis bekannt. Sind die nationalen Rechtsordnungen aber grundverschieden, ist bei Vermögensübernahmen mit Auslandsbezug eine Frage besonders wichtig, häufig auch fallentscheidend: Nach welcher Rechtsordnung beurteilt sich, ob der Vermögensübernehmer für Schulden des Veräußerers haftet? Wie vielfältig der Auslandsbezug bei Vermögensübernahmen sein kann, mag ein Fall verdeutlichen:

Ein in Paris lebender Franzose, dessen Vermögen im wesentlichen aus einem Wiener Grundstück besteht, veräußert dieses Grundstück an einen Engländer, der in Hamburg wohnt; den Kaufvertrag unterstellen die beiden aus Kostengründen dem schweizerischen Recht. Darauf meldet sich bei dem englischen Käufer ein Italiener, der dem französischen Verkäufer vor dem Grundstücksgeschäft ein Auto verkauft hatte, wofür der Franzose ihm noch einige tausend Franc schuldet. Der Engländer lehnt die Erfüllung dieser Forderung ab, worauf der Italiener ihn vor dem Landgericht Hamburg verklagt.

Nach welchem Recht muß der Hamburger Richter entscheiden, ob der englische Grundstückskäufer für die Schuld des französischen Verkäufers haftet? Nach deutschem Recht, weil der Käufer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Hamburg hat? Nach französischem Recht, weil der Verkäufer in Paris lebt? Nach schweizerischem Recht, weil dieses den Grundstückskaufvertrag gem. Art. 27 I EGBGB beherrscht? Nach österreichischem Recht, weil sich das Grundstück in Wien befindet? Oder deshalb nach österreichischem Recht, weil ihm als der *lex rei sitae* die sachenrechtliche Übertragung des Grundstücks unterliegt? Oder nach italienischem Recht, weil dieses für die Kaufpreisforderung des italienischen Gläubigers nach Art. 28 I, II EGBGB maßgeblich ist? Man sieht, daß bereits in diesem Beispielfall nicht weniger als fünf Rechtsordnungen in Betracht kommen. Diese Zahl kann sich leicht erhöhen, z.B. dann, wenn mehrere Vermögensgegenstände übertragen werden, die in verschiedenen Staaten belegen sind. Die Frage, welche Rechtsordnung für die Haftung des Vermögensübernehmers maßgibt, steht im Vordergrund dieser Arbeit und wird im 3. Teil ausführlich behandelt.

IPR ist nationales Recht. Deutsches Kollisionsrecht wird in der Regel nur von deutschen Gerichten angewandt. Deshalb ist bei allen internationalen Sachverhalten vor der kollisionsrechtlichen eine andere Frage zu beantworten: Steht dem Kläger ein deutscher Gerichtsstand zur Verfügung? Bei Vermögensübernahmen mit Auslandsbezug lautet die Frage: Wann sind die inländischen Gerichte für die Klage des Gläubigers gegen den Übernehmer international zuständig? Im Beispielfall ist die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg unpro-

blematisch, da am Wohnsitz des (englischen) Übernehmers geklagt wird. Man kann sich jedoch leicht andere Sachverhalte vorstellen, in denen die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht auf der Hand liegt. Der (alleinige) Bezug zu Deutschland könnte etwa darin bestehen, daß der Veräußerer in Frankfurt lebt oder sich ein Gegenstand des übernommenen Vermögens in Berlin befindet oder dem Gläubiger eine vertragliche Forderung zusteht, die in München zu erfüllen ist. Die Frage, wann der Vermögensübernehmer vom Gläubiger im Inland verklagt werden kann, ist Gegenstand des 2. Teils dieser Arbeit.

Der Beispielsfall hat nicht nur gezeigt, wie vielschichtig der Auslandsbezug bei Vermögensübernahmen sein kann, sondern auch, daß typischerweise drei Personen beteiligt sind, wenn es - im materiellen Recht - um die Haftung aus Vermögensübernahme geht: erstens der Vermögensüberträger¹, für den ich auch die Begriffe Veräußerer, Schuldner oder Überträger² verwenden werde; zweitens der Vermögensübernehmer³, der auch als Erwerber oder Übernehmer bezeichnet werden soll; und drittens der Gläubiger des Vermögensüberträgers⁴, für den ich in der Regel die Kurzform Gläubiger benutzen werde. Dieses Dreipersonenverhältnis weist die Besonderheit auf, daß nicht zwischen allen Beteiligten eine vertragliche Bindung besteht. Während der Vermögensüberträger mit den beiden anderen Beteiligten regelmäßig durch Vertrag verbunden ist⁵, gibt es zwischen diesen keine vertragliche Beziehung; der Kontakt zwischen Gläubiger und Übernehmer wird allein durch den Veräußerer hergestellt. Daß Gläubiger und Übernehmer, also Anspruchsteller und Anspruchsgegner, nicht selbst durch Vertrag verbunden sind, macht einen Großteil der Schwierigkeiten aus, die im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Haftung aus Vermögensübernahme bestehen. Ist aber nicht zuletzt das materielle Recht für diese Schwierigkeiten ursächlich, muß die kollisionsrechtliche Arbeit hier ihren Ausgang nehmen. Nur wer sich die Eigenarten und Besonderheiten des materiellen Rechts vor Augen führt, ist in der Lage, eine interessengerechte Kollisionsnorm zu entwickeln und die bestehenden Zuständigkeitsregeln angemessen auszulegen. Im 1. Teil dieser Abhandlung soll deshalb das materielle Recht der Haftung aus Vermögensübernahme skizziert werden, und zwar insoweit, als dies für das Kollisions- und Zuständigkeitsrecht erforderlich ist.

Ohne zuviel vorwegzunehmen, kann bereits an dieser Stelle gesagt werden, daß Rechtsprechung und Schrifttum dem IPR der Haftung aus Vermögensübernahme bislang nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben. Seit geraumer Zeit in der wissenschaftlichen Diskussion steht hingegen das IPR einiger anderer Rechtsfiguren, die der Haftung aus Vermögensübernahme durchaus ähnlich sind: die Haftung aus Betriebs- und aus Geschäftsübernahme sowie das Recht der Gläubigeranfechtung.

¹ Im Beispielsfall der Franzose.

² Dieser Ausdruck ist zwar weder elegant noch schön, hat aber zwei Vorzüge: zum einen stellt er das Gegenstück zum Begriff Übernehmer dar, der allgemein verwendet wird; zum anderen kennzeichnet er den Schuldner als Beteiligten am Übertragungsgeschäft recht gut.

³ Im Beispielsfall der Engländer.

⁴ Im Beispielsfall der Italiener.

⁵ Der Anspruch des Gläubigers kann allerdings auch auf anderen Gründen beruhen, z.B. auf Delikt, siehe dazu unten § 2 A II 2, S. 13.

tung. Da die dort gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise übertragbar sind, soll das Kollisionsrecht dieser Haftungsinstitute ebenfalls dargestellt werden; dabei sollen die verschiedenen Meinungen aber nicht bewertet oder gar neue Lösungen hinzugefügt werden, sondern es geht allein darum, die vertretenen Argumente und Lösungsansätze vorzustellen. Um nicht Gefahr zu laufen, Unterschiedliches gleich zu behandeln, muß auch hier die kollisionsrechtliche Arbeit beim materiellen Recht beginnen. Im 1. und 3. Teil werden aus diesem Grunde neben der Haftung aus Vermögensübernahme die Haftung aus Betriebs- und aus Geschäftsübernahme sowie das Recht der Gläubigeranfechtung behandelt.

Welche Erwägungen der Auswahl dieser drei Haftungsinstitute zugrunde liegen, sei im folgenden kurz erläutert: Materiellrechtliche Vorschriften über die Haftung aus Vermögensübernahme wollen Gläubiger vor dem Entzug ihrer Haftungsmasse schützen⁶. Damit sind sie Teil eines umfassenden Systems, mit dem jede Rechtsordnung auf die eine oder andere Weise Gläubigerschutz gewährleisten will. Steht einem Gläubiger (nur) ein schuldrechtlicher Anspruch zu, für den er keine dingliche Sicherung hat, läuft er immer Gefahr, daß der Schuldner sein Vermögen oder Teile davon auf einen Dritten überträgt und dadurch die Haftungsmasse vermindert. Vor dieser Gefahr soll der Gläubiger durch eine bunte Reihe ganz unterschiedlicher Vorschriften bewahrt werden. Am besten steht der Gläubiger da, wenn es ihm gelingt zu verhindern, daß es überhaupt zu Vermögensverschiebungen kommt; zu diesem Zweck wird dem Gläubiger die Möglichkeit eröffnet, einzelne Gegenstände aus dem Vermögen des Schuldners mit staatlicher Hilfe beschlagnahmen zu lassen.⁷ Kommen diese Maßnahmen zu spät, sind Vermögensgegenstände also bereits übertragen, greifen zwei Arten von gläubigerschützenden Vorschriften ein: Einerseits sind dies Normen, deren Anwendung - zumindest zugunsten geschädigter Gläubiger - zur Nichtigkeit der Vermögensverfügung führt; dazu

⁶ *BGH* 20.9.1989, BGHZ 108, 320 (323); *BGH* 15.3.1990, BGHZ 111, 14 (15) = NJW 1990, 3141. *Schwimmann/Honsell* § 1409 ABGB Rz. 1. OR-*Tschäni* Art. 181 OR Rz. 3. Art. 181 OR dient daneben aber auch der Erleichterung des Rechtsverkehrs: Art. 181 OR befaßt sich mit einem Fall der - zunächst kumulativen, dann privativen - Schuldübernahme, wie sich bereits aus Abs. 3 ergibt. Nach allgemeinen Vorschriften (Art. 176 I OR) setzt die befreiende Schuldübernahme grundsätzlich einen Vertrag zwischen Übernehmer und Gläubiger voraus; hiervon macht Art. 181 OR eine Ausnahme, indem er anordnet, daß der Überträger bei Vermögensübernahmen bereits dann nach 2 Jahren von seiner Schuld frei wird, wenn die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt wurde. Nach Art. 181 OR tritt folglich eine befreiende Schuldübernahme ohne Mitwirkung der Gläubiger ein; vgl. *BG* 21.3.1960, BGE 86 II 89 (92); OR-*Tschäni* (diese Note); *Keller/Schöbi* 91.

⁷ *Deutschland*: §§ 916-945 ZPO (Arrest und einstweilige Verfügung). *Österreich*: §§ 378-401 der Exekutionsordnung von 1896 (einstweilige Verfügung). *Schweiz*: Artt. 271-281 SchKG (Arrest). *Frankreich*: Artt. 48-57 ancien Code de procédure civile (saisie conservatoire); zum neuen Recht siehe *Recq/Wilske*, Das neue französische Zwangsvollstreckungsrecht, RIW 1993, 809 (813 f.). *Spanien*: Artt. 1397 - 1428 der spanischen Zivilprozeßordnung, dazu *Meyer*, Das System des vorläufigen Rechtsschutzes im spanischen Zivilprozeß, RIW 1993, 815 - 818. Vgl. zu diesen Rechtsordnungen sowie zum *englischen* Recht (interlocutory injunction und Mareva injunction) und weiteren Rechtsordnungen *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, 133) 1991, 5-163.

gehören im wesentlichen die Regeln über die Gläubigeranfechtung⁸, aber auch Vorschriften über die Gesetz- und Sittenwidrigkeit von Verträgen⁹. Andererseits gibt es Vorschriften, die zwar die Vermögensverfügung als solche unberührt lassen, jedoch anordnen, daß der Erwerber für Verbindlichkeiten des Schuldners (mit-)haftet; dies sind neben Normen über die Haftung aus Vermögensübernahme¹⁰ solche über die Haftung aus Betriebs-¹¹ und aus Geschäftsübernahme¹² sowie über die Haftung aus Erbschafts Kauf¹³.

Bei der Haftung aus Betriebs- und aus Geschäftsübernahme sowie der Gläubigeranfechtung herrscht demnach ein ähnlicher Interessenwiderstreit wie bei der Haftung aus Vermögensübernahme. Es handelt sich jeweils um ein Dreipersonenverhältnis, bei dem rechtsgeschäftliche Beziehungen nur zwischen Veräußerer und Erwerber bestehen, nicht aber zwischen Gläubiger und Erwerber. Wie bei der Haftung aus Vermögensübernahme geht es gerade um diese beiden Personen: Kann sich der Gläubiger an den Erwerber halten, und zwar wegen Forderungen, die ihm gegen den Veräußerer zustehen?

Die Arbeit ist wie folgt aufgebaut: In § 2 werden die verschiedenen materiellen Rechte der Haftung aus Vermögens-, aus Betriebs- und aus Geschäftsübernahme sowie der Gläubigeranfechtung kurz skizziert. In § 3 geht es um die Frage, wann deutsche Gerichte bei Vermögensübernahmen mit Auslandsbezug international zuständig sind. Danach beginnt der kollisionsrechtliche Teil: Zunächst wird in einer Bestandsaufnahme dargestellt, welche Lösungen und Argumente zum IPR der vier Haftungsinstitute vertreten werden (§ 4). Sodann soll daraus eine Kollisionsnorm für die Haftung aus Vermögensübernahme entwickelt werden (§ 5). Gegenstand von § 6 sind mit dieser Kollisionsnorm zusammenhängende Einzelfragen. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung (§ 7).

⁸ Dazu unten § 2 B III, S. 23-28.

⁹ Vgl. zur Gesetz- und Sittenwidrigkeit die rechtsvergleichenden Ausführungen in *Zweigert/Kötz* II § 5, S. 72-82.

¹⁰ Dazu unten § 2 A, S. 5-14.

¹¹ Dazu unten § 2 B I, S. 15-19.

¹² Dazu unten § 2 B II, S. 19-23.

¹³ *Deutschland*: §§ 2382 f. BGB. *Österreich*: § 1282 ABGB. *Italien*: Art. 1546 Codice civile. Zum *französischen* Recht vgl. *Ferid/Firsching* (-*Ferid*), Internationales Erbrecht Bd. II "Frankreich" Rz. 292 und 252 (Stand 1.12.1987).

1. Teil: Materiellrechtliche Grundlagen

§ 2 Das materielle Recht

Wenn nunmehr das materielle Recht der vier Haftungsinstitute behandelt wird, so geht es nicht um eine vollständige und umfassende Darstellung, sondern allein darum, die materiellrechtlichen Hintergründe aufzuzeigen, vor denen sich die kollisionsrechtlichen Fragen stellen und ohne deren Beachtung die kollisionsrechtlichen Erwägungen leicht in eine falsche Richtung laufen könnten. Dabei wird vornehmlich das Recht der Bundesrepublik, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs berücksichtigt.

A. Die Haftung aus Vermögensübernahme

I. Geschichte

Dem *römischen* Recht war der Gedanke, den Übernehmer eines Vermögens für die Schulden des Überträgers haften zu lassen, noch fremd. Schuld und Forderung waren nach römischem Verständnis etwas Höchstpersönliches, das aus der konkreten Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger nicht einfach herausgelöst werden konnte.¹ So erkannten die Römer im Grundsatz weder die Abtretung von Forderungen noch die Übernahme von Schulden an²; um einen Schuldnerwechsel durch Vertrag herbeizuführen, mußte die alte Schuld aufgehoben und eine neue begründet werden (Novation)³. Deshalb kam die Haftung des Vermögensübernehmers für Schulden des Überträgers nicht in Betracht.⁴ Gläubigern war es allerdings nicht ausnahmslos verwehrt, sich an den Vermögensübernehmer zu halten: bereits die Römer gewährten verletzten Gläubigern ein Anfechtungsrecht, und zwar dann, wenn der Vermögensübertragung die Absicht zugrunde lag, die Rechte der Gläubiger zu verkürzen; in solchen Fällen der Unredlichkeit konnten Gläubiger den Vermögensübernehmer mit der *actio Pauliana* haftbar machen.⁵

Im Gegensatz zum römischen Recht ließ das *gemeine* Recht die vertragliche Übernahme einer Schuld zu: der alte Schuldner konnte durch einen neuen ersetzt wer-

¹ Zweigert/Kötz I § 10 I, S. 142; v. Gierke III 56.

² Windscheid/Kipp 397 f.

³ Windscheid/Kipp 399.

⁴ Müller-Horn 4.

⁵ Dernburg 388-393 (dort auch zu den weiteren Voraussetzungen der *actio Pauliana*)

den, ohne daß die Schuld zerstört wurde, also ihre Identität verlor.⁶ Dies bedeutete freilich noch nicht, daß der Vermögensübernehmer ohne weiteres für Schulden des Überträgers einzustehen hatte; den Rechtssatz, daß die Schulden dem (Aktiv-)Vermögen folgen, gab es im gemeinen Recht nicht.⁷ In einigen Fällen erkannte die Praxis des 19. Jahrhunderts aber ein Bedürfnis für die Haftung des Erwerbers an, nämlich dann, wenn den Gläubigern durch die Vermögensübertragung die Haftungsgrundlage entzogen wurde⁸: bei der Vermögensschenkung⁹, dem Vitalizienvertrag¹⁰ und bei der Vermögensübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge¹¹. Um dieses Ergebnis zu erreichen, wurde die Übernahme der Schulden als Vertragswille unterstellt¹². Vereinzelt wurde allerdings auch damals schon vertreten, daß der Vermögensübernehmer den Gläubigern selbst dann hafte, wenn er die Schulden weder ausdrücklich noch stillschweigend übernommen habe, mithin allein wegen der (objektiven) Übernahme des Vermögens¹³. Diesen Gedanken hat das BGB dann Ende des 19. Jahrhunderts zum Grundsatz erhoben und die Haftung des Erwerbers für jede Vermögensübernahme (in § 419 BGB) festgeschrieben¹⁴. Etwa 15 Jahre später hat dann die *Schweiz* (in Art. 181 OR¹⁵) und weitere 5 Jahre danach *Österreich* (in § 1409 ABGB¹⁶) die Haftung aus Vermögensübernahme eingeführt.

II. Geltendes Recht

Die Haftung aus Vermögensübernahme ist im wesentlichen nur dem *österreichischen*¹⁷, dem *schweizerischen*¹⁸ und dem *deutschen* Recht bekannt.¹⁹ Nach *fran-*

⁶ Müller-Horn 4; Windscheid/Kipp 399 f.

⁷ RG 22.6.1908, RGZ 69, 283 (286).

⁸ Eisemann AcP 176 (1976) 487 (508).

⁹ RG 20.4.1887, RGZ 17, 96 (100 f.).

¹⁰ Übertragung eines Vermögens gegen die Verpflichtung, Unterhalt und Rente ein Leben lang zu gewähren; vgl. z.B. RG 1.7.1889, RGZ 24, 256 (259 u. 261); RG 23.12.1889, RGZ 25, 276 (281).

¹¹ Eisemann AcP 176 (1976) 487 (508).

¹² RG 22.6.1908, RGZ 69, 283 (286); v. Gierke III 233; Eisemann AcP 176 (1976) 487 (508).

¹³ So Delbrück 36-41 und 70-74; weitere Nachweise bei Müller-Horn 5.

¹⁴ v. Gierke III 234; Müller-Horn 7.

¹⁵ Siehe unten Note 18.

¹⁶ Siehe unten Note 17. § 419 BGB und Art. 181 OR dienen dem *österreichischen* Gesetzgeber als Vorbild, vgl. Riedler JBl. 1992, 563 (565). Das ABGB stammt zwar aus dem Jahre 1811 und ist somit wesentlich älter als die deutsche und die schweizerische Vorschrift; § 1409 ABGB mit seinem heutigen Inhalt wurde jedoch erst gut 100 Jahre später durch die III. Teilnovelle zum ABGB eingeführt. Vgl. Riedler (diese Note).

¹⁷ § 1409 ABGB, der seine heutige Fassung (Absatz 2) zum 1.1.1983 durch Art. IV des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1982 (österr. BGBl. 1982/370) erhielt, was Meier ZVglRWiss 84 (1985) 54 (67) offenbar übersehen hat. § 1409 ABGB lautet: "(1) Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen mußte, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berechtigt hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt. (2) Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 [österr.] KO) der Übernehmer, so trifft ihn diese Verpflichtung,

zösischem Recht kann zwar ein Vermögen durch Vertrag übernommen werden²⁰; jedoch gibt es keine Vorschrift, die für solche Fälle anordnet, daß der Erwerber für die Schulden des Überträgers haftet²¹. Zum Schutze der Gläubiger gibt es in *Frankreich* aber Anfechtungsregeln²². Auch in *England* haftet der Vermögensübernehmer nicht für Schulden des Überträgers²³; Gläubiger haben allerdings

soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten. (3) Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Übernehmer zum Nachteile der Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam."

- 18 Art. 181 OR lautet: "(1) Wer ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, wird den Gläubigern aus den damit verbundenen Schulden ohne weiteres verpflichtet, sobald von dem Übernehmer die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt oder in öffentlichen Blättern angekündigt worden ist. (2) Der bisherige Schuldner haftet jedoch solidarisch mit dem neuen noch während zwei Jahren, die für fällige Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen. (3) Im übrigen hat diese Schuldübernahme die gleiche Wirkung wie die Übernahme einer einzelnen Schuld." - Nach *Brugger ZfRV* 1993, 94 f. soll die Schweiz nicht zu den Ländern gehören, die eine gesetzliche Übernehmerhaftung kennen, da der Übernehmer nach Art. 181 OR nur hafte, "wenn er sich selbst dazu durch Mitteilung an die Gläubiger verpflichtet". Dies ist indessen nicht ganz richtig. Auch nach Schweizer Auffassung haftet der Übernehmer kraft Gesetzes für Schulden des Überträgers (vgl. dazu unten § 2 A II 2, S. 12). Zudem muß sich der Übernehmer in der Mitteilung an die Gläubiger nicht zur Schuldübernahme verpflichten; eine solche Verpflichtung braucht er nur gegenüber dem Überträger einzugehen; aus der Mitteilung muß lediglich hervorgehen, daß das Vermögen übergegangen ist. Vgl. dazu unten § 2 A II 1, S. 10.
- 19 Weiter sieht das *griechische* Recht die Haftung aus Vermögensübernahme vor. Art. 479 des griechischen ZGB von 1940, dem § 419 BGB als Vorbild diente (*Koumantos* 133), lautet: "(1) Wurde durch Vertrag ein Vermögen oder Unternehmen übertragen, so haftet der Erwerber dem Gläubiger gegenüber für die Schulden, die zum Vermögen oder Unternehmen gehören, bis zum Werte der übertragenen Gegenstände. Die Haftung des Übertragenden besteht weiter. (2) Eine gegenteilige Vereinbarung zwischen den Vertragschließenden zu Lasten der Gläubiger ist diesen gegenüber nichtig." - Übersetzung nach *Gogos*, Das Zivilgesetzbuch von Griechenland (1940) mit dem Einführungsgesetz (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 1) 1951, S. 54. Zum *griechischen* Recht vgl. *Koumantos* 133-139. Die *Türkei* hat 1926 die schweizerische Regelung (Art. 181 OR) in Art. 179 des türkischen Obligationenrechts übernommen, vgl. den Text bei *Rizzo*, La législation Turque - Code des Obligations, 1927. Das *chinesische* BGB von 1929 enthielt in § 305 eine Vorschrift, die ebenfalls Art. 181 OR nachgebildet war; Text bei *Bruch* 47 (N. 172). Das chinesische BGB gilt in der *Volksrepublik China* allerdings seit 1949 nicht mehr, vgl. *Stricker* in *David/Grasmann*, Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. deutsche Auflage 1988, Rz. 437. Vgl. zur Haftung aus Vermögensübernahme auch *Bruch* 91-95 und *Lorenz* 266-268.
- 20 Dies ist allerdings nicht ausdrücklich im Code civile von 1804 (C.c.) geregelt, ergibt sich aber aus Art. 943 C.c., der nur die Schenkung eines künftigen - nicht eines gegenwärtigen - Vermögens für nichtig erklärt; vgl. *Ferid*, franz. ZR I 2 E 174.
- 21 *Ferid*, franz. ZR I 2 E 174 und 175; *Eisemann* AcP 176 (1976) 487 (489); *Meier* ZVglRWiss 84 (1985) 54 (55). Aus Art. 2093 C.c. läßt sich eine solche Haftung nicht herleiten; vgl. *Eisemann* (diese Note). Übernehmer und Gläubiger können aber im Wege der Novation (Artt. 1271 Ziff. 2, 1275 C.c.) die Haftung des Übernehmers begründen, vgl. *Lorenz* 268; *Ferid*, franz. ZR I 2 E 169 f.
- 22 Dazu unten § 2 B III, S. 23-28.
- 23 *Lorenz* 268; *Eisemann* AcP 176 (1976) 487 (494); *Meier* ZVglRWiss 84 (1985) 54 (61); *Bruch* 91. Obwohl Schulden nach Common Law nicht übertragen werden können, ist dem

ebenfalls die Möglichkeit, sie benachteiligende Rechtshandlungen des Schuldners anzufechten²⁴.

1. Voraussetzungen der Haftung

a) *Objektiver Tatbestand*: Das deutsche, das österreichische und das schweizerische Recht stimmen darin überein, daß die Haftung des Übernehmers zunächst von einer objektiven Voraussetzung abhängt: der Übernahme eines Vermögens²⁵. Dabei wird nur der rechtsgeschäftliche Erwerb erfaßt, nicht der Erwerb kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes²⁶. Die Vermögensübernahme muß demnach auf einem schuldrechtlichen Vertrag zwischen Überträger und Übernehmer beruhen; anders als im gemeinen Recht²⁷ kann dieser Vertrag beliebiger Art sein, wenn er nur auf die Übernahme eines Vermögens gerichtet ist²⁸. Der schuldrechtliche

englischen Recht allerdings die Vorstellung nicht fremd, daß mit dem Erwerb von Rechten auch Verpflichtungen übergehen können. Werden z.B. die Rechte aus einem Konnossement durch Indossament übertragen, gehen auf den Indossatar kraft Gesetzes auch die Pflichten des Befrachters über, die im Zusammenhang mit dem Konnossement stehen; der Befrachter haftet daneben weiter. Siehe *Treitl*, *The Law of Contract*, 7. Aufl. 1987, Kap. 16, Section 10, S. 524-527.

²⁴ Siehe unten § 2 B III, S. 23 (Note 57).

²⁵ § 419 I BGB. § 1409 I ABGB. Art. 181 I OR.

²⁶ *Deutschland*: § 419 I BGB ("durch Vertrag"); *Palandt/Heinrichs* § 419 BGB Rz. 11 und 12. *Österreich*: § 1409a ABGB; *OGH* 3.12.1975, JBl. 1977, 95 (97); *Schwimmann/Honsell* § 1409 ABGB Rz. 3. *Schweiz*: *BG* 24.4.1934, BGE 60 II 100 (106-108, insbesondere 107); *Keller/Schöbi* 90.

²⁷ Siehe oben § 2 A I, S. 5f.

²⁸ *Deutschland*: In den Motiven zum BGB heißt es dazu, es liege kein Grund vor, § 419 BGB auf gewisse Verträge zu beschränken; *Mugdan* II 83. *Österreich*: *Schwimmann/Honsell* § 1409 ABGB Rz. 3. *Schweiz*: *BK-Becker* Art. 181 OR Rz. 12. - Die Anwendung von § 419 BGB und § 1409 ABGB auch auf entgeltliche Vermögensübernahmen ist im neueren deutschen und österreichischen Schrifttum auf heftige Kritik gestoßen; Nachweise bei *Staudinger/Kaduk* § 419 BGB Rz. 7; *Schwimmann/Honsell* § 1409 ABGB Rz. 1 und in *OGH* 25.2.1988, JBl. 1988, 381-383; siehe auch *Koziol*, *Grundlagen und Streitfragen der Gläubigeranfechtung* (1991) 107 f. Als sachwidrig wird empfunden, daß sich die Haftungsmasse, die den Gläubigern zur Verfügung steht, um die Gegenleistung des Übernehmers vergrößert, bei Gleichwertigkeit sogar verdoppelt; darin wird eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Interessen der Gläubiger gesehen. Die *deutsche* Rechtsprechung ist dieser Kritik indes nicht gefolgt, vgl. z.B. *BGH* 13.7.1960, BGHZ 33, 123 (125 f.); *BGH* 19.2.1976, BGHZ 66, 217 (219 f. und 223 f.); *BGH* 7.11.1990, NJW-RR 1991, 205 (207); *Palandt/Heinrichs* § 419 BGB Rz. 10. Durch Art. 33 Nr. 16 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (BGBl. I 2911) wurde § 419 BGB mit Wirkung zum 1.1.1999 (Art. 110) aufgehoben. Der *OGH* macht in bestimmten Fällen neuerdings eine Ausnahme: Der Erwerber haftet dann nicht, wenn seine Gegenleistung den Gläubigern die gleiche Sicherheit und die gleiche Möglichkeit der Befriedigung wie das bisherige Vermögen des Überträgers gewährt, etwa beim Tausch zweier gleichwertiger Liegenschaften; vgl. *OGH* 25.2.1988 (diese Note) 383 unter ausdrücklicher Abkehr von *OGH* 30.1.1979, SZ 52/12 (S. 47) = JBl. 1980, 95 (97). Ebenso entfällt die Haftung, wenn der Erwerber mit dem - dem Wert des übernommenen Vermögens entsprechenden - Kaufpreis im Auftrag des Überträgers dessen Gläubiger befriedigt oder wenn der Überträger damit selbst Verbindlichkeiten tilgt; vgl. *OGH* 13.1.1983, JBl. 1984, 436 (438) m. Anm. *Koziol* = SZ 56/6 (S. 27 f.). - In der *Schweiz* stellt sich das Problem der Haftung bei

Übernahmevertrag ist vom dinglichen Vollzugsgeschäft zu trennen; jeder einzelne Vermögensgegenstand muß - in Erfüllung des Übernahmevertrages - nach den für ihn geltenden Vorschriften übertragen werden, da eine Gesamtrechtsnachfolge nicht eintritt.²⁹ Insoweit stimmen das deutsche, schweizerische und österreichische Recht überein. Damit hören die Gemeinsamkeiten aber erst einmal auf. Wichtige Unterschiede bestehen zum einen bei der Frage, welche Bedeutung dem schuldrechtlichen Übernahmevertrag und dem sachenrechtlichen Vollzugsakt zukommen, zum anderen bei den Anforderungen, die an den schuldrechtlichen Übernahmevertrag gestellt werden.

In *Österreich* ist die Haftung des Übernehmers an das dingliche Erwerbsgeschäft geknüpft: erst wenn die einzelnen Vermögensgegenstände wirksam auf den Übernehmer übertragen worden sind, haftet dieser für Schulden des Überträgers.³⁰ Der schuldrechtliche Übernahmevertrag ist indes auch insoweit nicht bedeutungslos, da das dingliche Erwerbsgeschäft - im Gegensatz zum deutschen Recht - nur dann wirksam ist, wenn auch der schuldrechtliche Übernahmevertrag Gültigkeit hat³¹. Die Haftung des Übernehmers setzt folglich voraus, daß er mit dem Überträger einen wirksamen Übernahmevertrag geschlossen hat.

In *Deutschland* ist für die Haftung des Übernehmers ebenfalls der dingliche Akt maßgeblich³². Es gibt jedoch zwei wichtige Unterschiede zum österreichischen Recht. Zum einen braucht kein wirksamer Übernahmevertrag vorzuliegen; für die Haftung genügt der dingliche Rechtserwerb, sofern nur die Vermögensgegenstände wirksam übertragen worden sind.³³ Zum anderen setzt die Haftung bereits mit Abschluß des schuldrechtlichen Übernahmevertrages ein³⁴, es sei denn, dieser ist nicht wirksam zustande gekommen oder aus anderen Gründen nichtig³⁵; fallen (wirksamer) Übernahmevertrag und dingliches Geschäft zeitlich auseinander, wird

entgeltlichen Vermögensübernahmen nicht, da der Erwerber für Schulden nur dann haftet, wenn er sie übernehmen will; dazu sogleich.

- ²⁹ *Staudinger/Kaduk* § 419 BGB Rz. 78. *Rummel/Ertl* § 1409 ABGB Rz. 3. *BG* 14.12.1989, BGE 115 II 415 (418); *Gauch/Schlupe* Rz. 3745; *BK-Becker* Art. 181 OR Rz. 22.
- ³⁰ *OGH* 30.1.1979, SZ 52/12 (S. 47) = *JBl.* 1980, 95 (97); *OGH* 9.10.1986, SZ 59/163 (S. 820); *Bydlinki*, Anm. zu *OGH* 24.9.1970, *JBl.* 1971, 136; *Rummel/Ertl* § 1409 ABGB Rz. 3; *Schwimmann/Honsell* § 1409 ABGB Rz. 2.
- ³¹ §§ 380, 423 f. ABGB und *Rummel/Spielbüchler* § 424 ABGB Rz. 1 und 6; *Koziol/Welser* II 4. Kap. IV D 1/6, S. 76.
- ³² *BGH* 8.7.1991, BB 1991, 1879 (1880); *Commandeur* 207.
- ³³ *BGH* 6.12.1984, BGHZ 93, 135 (139); *BGH* 8.7.1991 (vorige Note); *MünchKomm/Möschel* § 419 BGB Rz. 34; *Palandt/Heinrichs* § 419 BGB Rz. 11. Daß die Wirksamkeit des dinglichen Geschäfts nicht von der Wirksamkeit des Übernahmevertrages abhängt, liegt am Abstraktionsprinzip; vgl. dazu *Palandt/Bassenge* Einl. vor § 854 BGB Rz. 16 f.
- ³⁴ So die überwiegende Meinung unter Hinweis darauf, daß mit der Wendung "durch Vertrag" in § 419 I BGB nicht der dingliche, sondern der schuldrechtliche Vertrag gemeint sei. Vgl. z.B. *BGH* 8.5.1963, LM Nr. 16 zu § 419 BGB; *BGH* 19.2.1976, BGHZ 66, 217 (225); *MünchKomm/Möschel* § 419 BGB Rz. 31-34 m. Hinw. auf die Gegenansicht in N. 125. Zweifelfnd jetzt auch *BGH* 20.3.1986, *NJW* 1986, 1985 (1987).
- ³⁵ *Palandt/Heinrichs* § 419 BGB Rz. 11; *MünchKomm/Möschel* § 419 BGB Rz. 34; *Commandeur* 206 f.

die Haftung folglich vorverlegt³⁶: der Übernehmer haftet schon von einem Zeitpunkt an, in dem das Verfügungsgeschäft noch gar nicht vollzogen ist.³⁷

In der *Schweiz* ist - anders als in Deutschland und Österreich - der schuldrechtliche Übernahmevertrag entscheidend³⁸. Ist er wirksam³⁹, haftet der Übernehmer; dies gilt auch dann, wenn der Veräußerer seine Pflichten aus dem Übernahmevertrag nicht erfüllt, dem Erwerber also keine Vermögensgegenstände (sachenrechtlich) übertragen hat.⁴⁰ Der Grund hierfür liegt darin, daß das schweizerische Recht an den schuldrechtlichen Übernahmevertrag besondere Anforderungen stellt: Der Übernehmer muß sich darin verpflichtet haben, auch die Schulden des Überträgers zu übernehmen⁴¹; fehlt eine solche Vereinbarung, zu der Überträger und Übernehmer nicht verpflichtet sind⁴², ist Art. 181 OR grundsätzlich nicht anwendbar⁴³. Diese Besonderheit des schweizerischen Rechts wird durch eine weitere objektive Haftungsvoraussetzung ergänzt, die dem deutschen und dem österreichischen Recht fremd ist: Der Übernehmer muß den Gläubigern mitgeteilt haben, daß er an die Stelle des Überträgers getreten sei⁴⁴, wobei eine ausdrückliche Erklärung, daß auch die Passiven übernommen worden sind, nicht erforderlich ist; es genügt, wenn die Mitteilung nach Treu und Glauben den Schluß zuläßt, das Vermögen sei übergegangen.⁴⁵

Der objektive Haftungstatbestand ist in allen drei Ländern auch dann erfüllt, wenn der Erwerber nicht sämtliche Vermögensgegenstände⁴⁶ übernommen hat. Es reicht

³⁶ *Commandeur* 207; MünchKomm/Möschel § 419 BGB Rz. 32.

³⁷ Dies gilt freilich nur, wenn zu dieser Zeit auch die subjektive Haftungsvoraussetzung (dazu unten S. 11) erfüllt ist; liegt diese erst bei Vornahme des dinglichen Übertragungsgeschäfts vor, beginnt die Haftung erst zu diesem Zeitpunkt; vgl. MünchKomm/Möschel § 419 BGB Rz. 33.

³⁸ BK-Becker Art. 181 OR Rz. 15; v. Tuhr § 99 VII 4, S. 845; *Gauch/Schluop* Rz. 3744-3746.

³⁹ BG 24.4.1934, BGE 60 II 100 (106-108, insbesondere 107); OR-Tschäni Art. 181 OR Rz. 13.

⁴⁰ AG Luzern-Stadt 28.12.1976, SJZ 1978, 315 (316); BK-Becker Art. 181 OR Rz. 15; *Eisemann* AcP 176 (1976) 487 (498 f.).

⁴¹ So eindeutig Art. 181 I OR.

⁴² *Bucher*, OR § 32 V 1, S. 589; OR-Tschäni Art. 181 OR Rz. 9; ebenfalls BG 29.4.1953, BGE 79 II 289 (291).

⁴³ OR-Tschäni Art. 181 OR Rz. 9. Geschädigte Gläubiger können dann aber nach Artt. 285 ff. SchKG vorgehen, dazu unten § 2 B III, S. 23-28.

⁴⁴ So bereits Art. 181 I OR. Diese Mitteilung bedarf keiner besonderen Form; sie kann z.B. durch Anschlag oder durch Rundschreiben an alle Gläubiger erfolgen oder durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Gläubiger; die Übernahme kann auch - wie es Art. 181 I OR formuliert - in öffentlichen Blättern angekündigt werden, was in der Praxis vor allem durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt geschieht; vgl. dazu BG 18.10.1949, BGE 75 II 302 (303); *Keller/Schöbi* 90; OR-Tschäni Art. 181 OR Rz. 10 f.

⁴⁵ BG 18.10.1949 (vorige Note) 302; *Guhl/Merz/Koller* § 35 V 2, S. 269; *Keller/Schöbi* 90 f.; a.A. offenbar *Brugger* ZfRV 1993, 94 N. 5. Verzögert der Übernehmer die Mitteilung, kann der Überträger Klage einreichen und ein gerichtliches Urteil erwirken, das die Mitteilung ersetzt; vgl. OR-Tschäni Art. 181 OR Rz. 17; BK-Becker Art. 181 OR Rz. 31.

⁴⁶ Das Vermögen wird als Gesamtheit aller geldwerten - körperlichen und unkörperlichen - Güter definiert, wobei in *Deutschland* und in *Österreich* auf das Aktivvermögen ohne Abzug der Schulden abzustellen ist, während in der *Schweiz* auch die Passiven dazugezählt werden.

Sachverzeichnis

Anknüpfung

- akzessorische, Begriff 55
- Gleichlauf, Begriff 55
- Kombination von Anknüpfungspunkten 85 f.; 123 f.

Anknüpfungspunkt(e)

- Begriff 55
- Gleichwertigkeit 89 f.
- Haftung aus Vermögensübernahme 84 ff.
- Kombination 85 f., 123 f.
- Zusammensetzung 98

Anknüpfungsgegenstand 84

Anwendungsbereich 129 f.

Betriebsübernahme

- siehe Haftung aus Betriebsübernahme

EG-Richtlinie 77/187 16 ff., 67 f.

England

- Gläubigeranfechtung 23
- Haftung aus Betriebsübernahme
 - Kollisionsrecht 67 f.
 - materielles Recht 15 ff.
- Haftung aus Geschäftsübernahme 20
- Haftung aus Vermögensübernahme 7 f.

Forderungsstatut, Begriff 59

Frankreich

- Gläubigeranfechtung 23 ff.
- Haftung aus Betriebsübernahme
 - Kollisionsrecht 67 f.
 - materielles Recht 15 ff.
- Haftung aus Erbschaftskauf 4
- Haftung aus Geschäftsübernahme 23
- Haftung aus Vermögensübernahme 6 f.

Geschäftsübernahme

- siehe Haftung aus Geschäftsübernahme

Gläubigeranfechtung

- Kollisionsrecht 73 ff.
- Gesetzeslage 75
- Rechtsprechung und Schrifttum 76 ff.
- materielles Recht 23 ff.
- Zweck 3 f.

Griechenland

- Haftung aus Vermögensübernahme 7
- Haftung aus Geschäftsübernahme 19 f.

Haftungsbeschränkung

- Vermögensübernahme 13 f.

- Geschäftsübernahme 21 f.
- Haftung aus Betriebsübernahme**
- Kollisionsrecht 67 ff.
 - EG-Richtlinie 77/187 67 f.
 - Rechtsprechung und Schrifttum 68 ff.
- materielles Recht 15 ff.
- Zweck 3 f.
- Haftung aus Erbschafts Kauf 4**
- Haftung aus Geschäftsübernahme**
- Kollisionsrecht 73 ff.
- materielles Recht 19 ff.
- Zweck 3 f.
- Haftung aus Vermögensübernahme**
- Anknüpfungspunkte 84 ff.
- Anwendungsbereich 129 f.
- Geschichte 5 f.
- Internationale Zuständigkeit 29 ff.
- juristische Personen 125 f.
- Kollisionsrecht 52 ff.
 - Gesetzeslage 52 ff.
 - Rechtsprechung und Schrifttum 60 ff.
- materielles Recht 6 ff.
- Rechtswahl 127 f.
- Sachnormverweisung 128 f.
- Zweck 3 f.
- Internationale Zuständigkeit** 29 ff.
 - Allgemeines 29 f.
 - Anwendungsvoraussetzungen 31 ff.
- Gerichtsstände 34 ff.
 - Erfüllungsort 35 ff.
 - Streitgenossenschaft 39 ff.
 - Vermögensbelegenheit 43 ff.
 - Wohnsitz des Beklagten 34
 - Zuständigkeitsvereinbarung 48 ff.
- Italien**
- Gläubigeranfechtung 23
- Haftung aus Betriebsübernahme
- Kollisionsrecht 67 f.
- materielles Recht 15 ff.
- Haftung aus Erbschafts Kauf 4
- Haftung aus Geschäftsübernahme 19
- Japan**
- Gläubigeranfechtung 23
- Haftung aus Geschäftsübernahme 20
- Juristische Personen** 125 f.
- Kollisionsnorm**
- allseitige 90
- Begünstigung einer materiellrechtlichen Rechtsfolge 91 f.
- Kollisionsrechtliche Leitlinien** 92 ff.
- Kombination von Anknüpfungspunkten** 85 f., 123 f.
- Niederlande**
- Gläubigeranfechtung 23

- Haftung aus Betriebsübernahme
- Kollisionsrecht 67 f.
- materielles Recht 15 ff.

Österreich

- Gläubigeranfechtung
 - Kollisionsrecht 76 (N. 68), 80 (N. 98), 82 (N. 122)
 - materielles Recht 23 ff.
- Haftung aus Betriebsübernahme
 - Kollisionsrecht 71 (N. 33)
 - materielles Recht 19
- Haftung aus Erbschafts Kauf 4
- Haftung aus Geschäftsübernahme 20 ff.
- Haftung aus Vermögensübernahme
 - Kollisionsrecht 53 ff.
 - Gesetzeslage 53 f.
 - Rechtsprechung und Schrifttum 55 ff., 61
 - materielles Recht 6 ff.

Rechtswahl 59, 127 f.

Sachnormverweisung 128 f.

Schweiz

- Gläubigeranfechtung 23 ff.
- Haftung aus Betriebsübernahme 18 f.
- Haftung aus Geschäftsübernahme 22

- Haftung aus Vermögensübernahme
 - Kollisionsrecht 52 ff.
 - Gesetzeslage 54
 - Rechtsprechung und Schrifttum 55 ff., 61 f., 65 f.
 - materielles Recht 6 ff.

Statut des schuldrechtlichen Übernahmevertrages, Begriff 61 f.

Türkei, Haftung aus Vermögensübernahme 7

Übertragungsstatut, Begriff 65

Vermögensübernahme
siehe Haftung aus Vermögensübernahme

Vermögensübernehmer, Begriff 2

Vermögensüberträger, Begriff 2